

## Beschluss des Präsidiums vom 18.12.2012

Das Präsidium beschließt für Lehrbeauftrage nach § 56 LHG je nach Qualifikation und Veranstaltungsart auf Basis der geltenden UVergVwV folgende Vergütungsregelung für Einzelstunden:

1. Sprachkurse, Übungen, Exkursionen: bis zu 25 € brutto

2. Sonstige Lehraufträge: bis zu 48 € brutto

3. Lehraufträge, für Lehrbeauftragte mit Promotion/Habilitation, deren Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, die mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder wenn andere besondere Umstände vorliegen: bis zu 55 € brutto

In Mangelbereichen und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3 kann ausnahmsweise bis zu 66,- € brutto gewährt werden. Hierzu ist eine Genehmigung des Präsidiums erforderlich.

Lehrbeauftragten können Fahrt¾und Übernachtungskosten in entsprechender Anwendung der Regelungen des LRKG erstattet werden.

Für die Bemessung der Vergütung im Einzelfall sind Art und Inhalt der Lehrveranstaltung angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Vergütung im Einzelfall obliegt – unter Beachtung der vorstehenden Regelung und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets – den Einrichtungen.